

Service-Telefon:  
0180 5 016565  
(0,12 EUR/Min.)

Ihre Nachricht vom: 02.02.2005

16.02.2005

R u n d f u n k g e b ü h r e n  
Teilnehmernummer

Sehr geehrter Herr

Sie melden Ihr Fernsehgerät nochmals ab. Die Abmeldung haben wir nicht durchgeführt, weil dafür die gesetzlichen Grundlagen fehlen.

Ein Rundfunkgerät wird immer dann zum Empfang bereitgehalten, wenn der Rundfunkempfang ohne erheblichen technischen Aufwand möglich ist. Es genügt nicht, wenn das Gerät nicht mehr benutzt wird, aber durch einfache Handgriffe in Betrieb genommen werden kann.

Die Landesrundfunkanstalt kann Auskunft verlangen über Tatsachen, die Grund, Höhe oder Zeitraum der Gebührenpflicht betreffen (§ 4 Absatz 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag), wenn Sie oder ein Haushaltsangehöriger Rundfunkgeräte zum Empfang bereithalten; dies gilt auch dann, wenn Sie als Rundfunkteilnehmer bereits bei der GEZ gemeldet sind.

Nur wenn Sie und ggf. Ihre Haushaltsangehörigen keine Rundfunkgeräte (Radio/s und/oder Fernsehgerät/e) bereithalten, sind Ihre Angaben freiwillig.

Die notwendigen Auskünfte sind in geeigneter und glaubhafter Form zu erteilen. Der Gesetzgeber hat damit bei der Führung und Bereinigung eines Teilnehmerkontos auch einen Schriftwechsel zugrundegelegt, der innerhalb des üblichen Rahmens in zumutbarer Eigenleistung zu führen ist. Ein Kostenersatz kann dafür nicht geleistet werden.

Mit diesem Brief erhalten Sie die Daten des Teilnehmerkontos.

16.02.2005

Bitte prüfen Sie die Daten und nehmen Sie den Auszug zu Ihren  
Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

GEBÜHRENEINZUGSZENTRALE

